

Stellungnahme zu dem Entwurf des BMUV zur

Anpassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

vom 7.3.2025

Stand:17.4.2025

Inhalt

Anmerkungen	3
Zu 5.4.1.2.4a	3
Zu 5.4.1.2.1b	4
Regelungslücke durch den Wegfall der Ziffer 5.4.1.4. in der TA Luft 2002	4

Anmerkungen

Zu 5.4.1.2.4a

Der Entwurf enthält eine Änderung der unteren Größengrenze für die kontinuierliche Messung von Staub, welche von derzeit 5 MW Feuerungswärmeleistung (FWL) auf 4 MW FWL abgesenkt werden soll. Aus Sicht des Fachverbandes Holzenergie (FVH) ist diese Absenkung nicht nachvollziehbar, auch weil im Gesetz keine Begründung für die Absenkung genannt wird. Der FVH spricht sich dafür aus, die untere Größengrenze bei 5 MW FWL zu belassen, damit Anlagengenehmigungen in ihren Bedingungen unberührt bleiben bzw. nicht verschlechtert werden. Zudem sieht Nummer 5.4.1.2.4a derzeit kontinuierliche Messungen für Kohlenmonoxid (CO) bereits ab einer FWL von 2,5 MW vor. Im Sinne der geplanten Vereinfachung und Verschlinkung des Regelwerks schlägt der FVH vor, diese Anforderung an die bereits bestehende Grenze für Staubmessungen (TA Luft 5.4.1.2.1b Kontinuierliche Messungen) anzugleichen und die Schwelle einheitlich auf 5 MW anzuheben.

Vorschlag

Nummer 5.4.1.2.4a der TA Luft (Entwurfssfassung) sollte wie folgt angepasst werden:

„KONTINUIERLICHE MESSUNGEN

Einzelf Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von ~~4 MW~~ **5 MW** bis 25 MW sollen mit einer Messeinrichtung ausgerüstet werden, die die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen qualitativ kontinuierlich ermittelt.

Einzelf Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 25 MW sollen mit einer Messeinrichtung ausgerüstet werden, die die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen kontinuierlich ermittelt.

Einzelf Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von ~~2,5 MW~~ **5 MW** oder mehr sollen mit einer Messeinrichtung ausgerüstet werden, die die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid kontinuierlich ermittelt.“

Zu 5.4.1.2.1b

Auch unter Nummer 5.4.1.2.1b ist derzeit festgelegt, dass kontinuierliche Messungen für Kohlenmonoxid (CO) bereits ab 2,5 MW FWL erforderlich sind. Auch an dieser Stelle sollten diese Anforderung an die bereits bestehende Grenze für Staubmessungen (TA Luft 5.4.1.2.1b Kontinuierliche Messungen) anzugleichen und die Schwelle einheitlich auf 5 MW anzupassen. Hierdurch wird das Regelwerk im Hinblick auf kontinuierliche Messungen vereinfacht und verschlankt. Dabei ist es wichtig, dass bestehende Anlagen-genehmigungen in ihren Bedingungen unberührt bleiben bzw. nicht verschlechtert werden. Durch die Vereinfachung wird zudem vermieden, dass kleinere Anlagen gegenüber größeren Anlagen unangemessen benachteiligt werden. Denn gerade für Anlagen mit geringerer Leistung bedeutet eine durchgängige Überwachung oftmals erhebliche Kosten und hohen technischen Aufwand, ohne dass sich der Nutzen im selben Verhältnis wie bei größeren Anlagen einstellt.

Vorschlag

Nummer 5.4.1.2.1b der TA Luft (Entwurfssfassung) sollte wie folgt angepasst werden:

„KONTINUIERLICHE MESSUNGEN Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW bis 25 MW sollen mit einer Messeinrichtung ausgerüstet werden, die die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen qualitativ kontinuierlich ermittelt.

Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 25 MW sollen mit einer Messeinrichtung ausgerüstet werden, die die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen kontinuierlich ermittelt.

Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von ~~2,5 MW~~ **5 MW** oder mehr sollen mit einer Messeinrichtung ausgerüstet werden, die die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid kontinuierlich ermittelt.

[...]“

Regelungslücke durch den Wegfall der Ziffer 5.4.1.4. in der TA Luft 2002

Im Entwurf bleibt die Regulierungslücke bei Verbrennungsmotorenanlagen < 1 MW FWL aus der Novellierung der TA Luft 2002 durch den Wegfall der Ziffer 5.4.1.4. weiterhin bestehen. Der Verweis auf die Anwendung der 44. BImSchV, in welcher die Anforderungen für stationäre Verbrennungsmotoren vollständig enthalten sind, kann nicht angewendet werden, da diese den Stand der Technik für Anlagen erst ab 1 MW FWL definiert. Des Weiteren wurde in der Begründung zur Novelle der TA Luft 2021 eindeutig erklärt, dass für alle Feuerungsanlagen außerhalb der 44. BImSchV die Grenzwerte der TA Luft weiterhin

gelten sollen. In dieser sind jedoch nach Endfassung der TA Luft 2021 bis dato weder ein Verweis noch eine Neudefinition oder Übernahme der Grenzwerte aus der TA-Luft 2002 / LAI 2015 für Verbrennungsmotoranlagen < 1 MW FWL aufgeführt, noch wurden im Bundesratsbeschluss vom 28. Mai 2021 Grenzwerte für Anlagen < 1 MW FWL festgelegt. Auch wurde die in diesem Zusammenhang abgegebene Forderung des Bundesrates im Rahmen seiner Beteiligung an der 44. BImSchV im Jahr 2021, nicht genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoranlagen in die 1. BImSchV aufzunehmen, in der vergangenen Legislatur nicht weiterverfolgt.

In der Folge sind auch weiterhin keine Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoranlagen < 1 MW FWL regulatorisch definiert und festgelegt. In der Praxis besitzen die zuständigen Genehmigungsbehörden damit keinen definierten Stand der Technik für Verbrennungsmotoranlagen < 1 MW FWL. Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte liegt damit im Ermessen bzw. der Interpretation der Gesetzeslage der jeweiligen Sachbearbeitenden. Die Emissionsgrenzwerte bestimmen die benötigte Abgasnachbehandlung (AGN) der jeweiligen Anlagen. Diese muss auf jedes einzelne BHKW technisch individuell abgestimmt sein. Je schärfer die Grenzwerte, desto technisch aufwendiger wird die AGN. Bezogen auf die Anlagenleistung sind die Kosten der AGN umso höher, je kleiner die Anlage ist.

Für Anlagen kleiner 1 MW FWL haben die Emissionsgrenzwerte daher einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit und den Betrieb. Mit Blick auf die Planungssicherheit lässt sich für die Betreiber die Anlage ohne planbare und definierte Grenzwerte nicht wirtschaftlich kalkulieren. Aufgrund der in den letzten Jahren etablierten Ermessensentscheidung auf Seiten der Genehmigungsbehörden führt dies zu einer Vielzahl unterschiedlichster Grenzwerte in dieser Leistungsklasse, in der jeder Planer und Hersteller nach bestem technischem Wissen und Gewissen seine Anlagen installiert. Schlussendlich kann diese Unsicherheit jedoch weder im Interesse des Klimaschutzes noch der wirtschaftlichen Planungssicherheit liegen.

Vorschlag

Aufgrund der vorliegenden Problematik und dem damit einhergehenden Spannungsfeld aus Regulatorik und praktischer Umsetzung schlägt der FVH bundesweit einheitlich definierte Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotorenanlagen < 1 MW FWL vor. Von diesen Grenzwerten ausgenommen sind Anlagen mit einer Leistung bis 50 kW el., da für diese Anlagen bereits nach Ökodesign-Richtlinie (EU) Nr. 813/2013 geltende Emissionsgrenzwerte definiert sind. Aufgrund des technischen Fortschritts in den letzten Jahrzehnten wäre es unangemessen für die betreffenden Anlagen, die Grenzwerte der TA Luft 2002 unverändert zu übernehmen. In keinem Fall darf jedoch die Fassung der Grenzwerte mit einer Gleichsetzung oder Verschärfung der Regulierungen und Grenzwerte gegenüber der 44. BImSchV erfolgen.